

(Name und Bürgerrecht der Ehegatten und der Kinder)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom ...¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 30 Randtitel und Abs. 2

2. Namens-
änderung
a. Im Allgemeinen

² *Aufgehoben*

Art. 30a (neu)

b. Bei Tod eines Ehegatten

Stirbt ein Ehegatte, so kann der andere, wenn er bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

Art. 119

A. Name

Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, behält diesen Namen nach der Scheidung; er kann aber jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

1 BBl ...
2 BBl ...
3 SR 210

Art. 160

B. Name ¹ Jeder Ehegatte behält seinen Namen.

² Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Diese Erklärung kann auch noch bei der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes abgegeben werden.

Minderheit I

² Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

^{2bis} Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.

Minderheit II

³ Im Alltag darf jeder Ehegatte dem eigenen Namen denjenigen des andern beifügen.

Art. 161

C. Bürgerrecht Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Art. 267a

II. Bürgerrecht ¹ Das unmündige Kind erhält anstelle seines bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrecht dasjenige des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt.

² Adoptiert ein Ehegatte das unmündige Kind des andern, so hat dieses das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Art. 270

A. Name
I. Bei Geburt innerhalb der Ehe ¹ Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Geburt des ersten Kindes zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmen.

² Können sich die Eltern über den Namen des Kindes nicht einigen, so erhält es den Ledignamen der Mutter. Die Eltern können aber innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des Vaters trägt.

Minderheit I

¹ Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene

Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.

² *Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt.*

³ *Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen.*

⁴ *Erhält das Kind den Namen des Elternteils, der einen Doppelnamen trägt, so erhält es den ersten Namen des Doppelnamens.*

Art. 270a (neu)

II. Bei Geburt
ausserhalb
der Ehe

¹ *Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.*

² *Überträgt die Vormundschaftsbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.*

³ *Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird.*

⁴ *Erhält das Kind den Namen des Elternteils, der einen Doppelnamen trägt, so erhält es den ersten Namen des Doppelnamens.*

⁵ *Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.*

Art. 271

B. Bürgerrecht

¹ *Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.*

² *Erwirbt das Kind während der Unmündigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.*

Schlusstitel

Art. 8a

2. Name

Der Ehegatte, der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... des Zivilgesetzbuches seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

Art. 13d (neu)

IVquater. Name des ausserhalb der Ehe geborenen Kindes ¹ Wurde die elterliche Sorge über ein ausserhalb der Ehe geborenes Kind beiden Eltern oder dem Vater allein vor Inkrafttreten der Änderung vom des Zivilgesetzbuches übertragen, so kann die in Artikel 270a Absätze 2 und 3 vorgesehene Erklärung binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts abgegeben werden.

² Die Zustimmung des Kindes ist gestützt auf Artikel 270a Absatz 5 vorbehalten.

II

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2-4

² Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Eine Minderheit (3 Stimmen) will das Geschäft an die Subkommission zurückweisen mit dem Auftrag, ausschliesslich die durch das EMRK-Urteil vom 22. Februar 1994 (Burghartz gegen Schweiz) absolut notwendigen Schritte vorzuschlagen.